



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2020 hier:

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden
über die Untersagung des Mitführens und Ab Brennens
von pyrotechnischen Gegenständen aufgrund der Corona-Pandemie**

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 11. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 686), die durch die Verordnung vom 15. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende

Allgemeinverfügung

1. In Ergänzung zur SächsCoronaSchVO sowie den dazu ergangenen Allgemeinverfügungen wird für den Zeitraum 31. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021 das Mitführen und Ab Brennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, F3 und F4 im Sinne des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) im gesamten Stadtgebiet untersagt.
2. Verschärfende Anordnungen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt. Sofern der Freistaat Sachsen weitergehende Regelungen erlässt, gehen diese der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Untersagung des Mitführens und Ab Brennens von pyrotechnischen Gegenständen aufgrund der Corona-Pandemie vor.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE 17 8505 0300 3120 0004 33
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 03

E-Mails:

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo - Do 9-18 Uhr
Fr 9-15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

oberbuergemeister@dresden.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Dezember 2020, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie tritt mit Ablauf des 1. Januar 2021 außer Kraft.

Gründe:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 schreitet weiter voran; trotz bereits ergriffener Schutzmaßnahmen im Rahmen des Teil-Lockdowns im November 2020 sowie des verschärften Lockdowns ab dem 14. Dezember 2020 ist weiterhin ein deutlicher Fallanstieg zu verzeichnen. Es besteht noch immer eine hohe Anzahl täglicher Neuinfektionen.

Beim neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, welcher bei Menschen die Erkrankung COVID-19 verursachen kann, eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3a IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion), z. B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht, kann es bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nunmehr „sehr hoch“ ein. Die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle ist deutschlandweit weiterhin ansteigend. Wie volatil die epidemiologische Gesamtlage ist, zeigen beispielsweise derzeit die Ausbruchsgeschehen in Sachsen sowie in weiten Teilen Deutschlands und Europas. Die Lage ist gegenwärtig sehr ernst, weswegen ab dem 14. Dezember 2020 und nochmals ab dem 16. Dezember 2020 der Lockdown weiter verschärft wurde.

Der Freistaat Sachsen ist ausweislich den Seiten des Robert Koch-Institutes (RKI) als Hochinzidenzgebiet eingestuft. Die durchschnittliche Rate der Neuinfektionen betrug zum Stichtag 22. Dezember 2020 insgesamt 426,8 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen. Damit nimmt der Freistaat Sachsen hinsichtlich der 7-Tages-Inzidenz mit deutlichem Abstand den vordersten Platz im bundesweiten Vergleich ein. Das pandemische Geschehen bildet sich auch auf kommunaler Ebene in der Landeshauptstadt Dresden ab. So ist die 7-Tages-Inzidenz mit Stichtag 22. Dezember 2020 bei einem Wert von 304,1 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner angelangt.¹

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind Gegenmaßnahmen angezeigt. Diese dienen der Sicherung der Nachverfolgbarkeit sowie der damit verbundenen Durchbrechung von Infektionsketten durch die zielgerichtete Anordnung von personenkonkreten Absonderungsmaßnahmen. Diese Nachverfolgbarkeit ist mit steigenden Fallzahlen nicht gesichert, sodass ein sprunghafter Zuwachs der Infektionsraten bei weitergehendem Verlauf zu erwarten ist. Das Infektionsgeschehen muss jedoch zwingend eingedämmt werden, um weitere verschärfende Maßnahmen und den anhaltenden Stillstand des öffentlichen Lebens zu vermeiden bzw. zu ändern. Dies ist insbesondere deshalb angezeigt, weil eine Impfung oder spezifische Therapie gegen COVID-19 noch immer nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Durch die Erhöhung von Schutzmaßnahmen wird erwartet, dass sich die maßgeblichen Werte der Neuinfektionsrate stabilisieren und sich die Ausbreitung des Virus merklich verlangsamt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher einer ständigen Überprüfung unterzogen und aufgehoben, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt. Wirken die ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht, bleiben weitergehende Anordnungen jedoch vorbehalten. Nur durch die konsequente Beachtung der Schutzmaßnahmen erscheint die notwendige Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreichbar. Zur Verhinderung weiterer Übertragungen und zur Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 sind daher die mit der SächsCoronaSchVO vom 11. Dezember 2020 sowie geändert vom 15. Dezember 2020 bezweckten Kontaktminimierungen notwendig.

Diese grundsätzlichen Erwägungen sind auch für die gegenständliche Allgemeinverfügung eine wesentliche Grundlage der Einschätzung und Bewertung. Es muss auch hier auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen sowie die Reduzierung von Kontakten insgesamt abgezielt werden. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes sind all jene Anreizpunkte, die diesem Schutzziel diametral entgegenstehen, aus infektionshygienischer Sicht fragwürdig. Dies vorausschickend sind die nachfolgenden Erwägungen zu gewichten.

¹ Werte gemäß dem tagesaktuellen Lagebericht des RKI.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 8 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die o. g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG sowie den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Die Anordnung der Schutzmaßnahmen dient der Verhinderung der ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, einem Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Die örtlich zuständigen Behörden sind auf Grundlage von § 28 Abs. 1 IfSG sowie § 8 der SächsCoronaSchVO ermächtigt, weitergehende, als die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Die getroffenen Maßnahmen müssen sich stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Ziel der Allgemeinverfügung, nämlich die Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen. Dabei ist die Gesundheit des Menschen als schützenswertes Gut von verfassungsmäßigem Rang in besonderer Weise zu würdigen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind Infektionsketten zu vermeiden und Übertragungswege so zu minimieren, dass die Gesundheit den ihr zgedachten besonderen Schutz erfährt. Die angeordneten Maßnahmen dienen insgesamt genau diesem Schutzzweck und sind verhältnismäßig. Insbesondere sind sie die aktuell mildesten Maßnahmen zur Vermeidung einer ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus.

Zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung:

Ziffer 1 regelt die Untersagung des Mitführens aber auch des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, F3 und F4 im Sinne des Sprengstoffrechts im Zeitraum vom 31. Dezember 2020 bis einschließlich 1. Januar 2021 im gesamten Stadtgebiet. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Zudem führt Abbrennen von Pyrotechnik insbesondere in der Silvesternacht zu Ansammlungen mehrerer Personen und Gruppenbildung. Die erhöhte Attraktivität auch des öffentlichen Raums wird durch nicht stattfindende Silvesterfeiern noch gesteigert und ein vorhergehender Alkoholkonsum im privaten Raum führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln als auch die Haushaltsbeschränkungen nicht mehr eingehalten werden.

Dieser Gefährdungslage wird bundesweit durch ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern im Grundsatz begegnet, sodass ein Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen nicht möglich ist bzw. erschwert wird. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass bis zum Inkrafttreten dieses Verbots jedoch Gewerbetreibende in größerem Umfang bereits Feuerwerkskörper gekauft haben, damit zahlreiche Produkte bereits im Umlauf sind und folglich grundsätzlich zum Gebrauch zur Verfügung stehen. Zudem gelten auch in der Silvesternacht Lockerungen im Hinblick auf die Ausgangssperren. Der Freistaat Sachsen verweist hier als Ordnungsgeber auf die in besonderem Maße zu berücksichtigenden Kontaktbeschränkungen. Es steht jedoch zu befürchten, dass insbesondere beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen Menschenansammlungen im Stadtgebiet forciert werden, die den nötigen und zwingend einzuhaltenden Kontaktbeschränkungen diametral entgegenstehen. Um den Schutzzweck der Verordnung zu verstärken, ist daher als verschärfende Maßnahme

für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ab einer bestimmten Kategorie im Sinne des Sprengstoffrechts angedacht. Zu diesen pyrotechnischen Gegenständen zählen insbesondere Feuerwerkskörper mit starkem Geräusch und Licht emittierendem Effekt oder auch Raketen und ähnliche Dinge, die der Unterhaltung dienen und damit grundsätzlich geeignet sind, Menschenansammlungen zu erzeugen, die ggf. auch ohne Beachtung der Kontaktbeschränkungen stattfinden.

Feuerwerke sind aufgrund ihrer Art besonders geeignet, durch Licht- und Knalleffekte, Menschenansammlungen hervorzurufen. Je größer die Ausbreitung der Lichteffekte durch ein einzelnes und/oder mehrere Feuerwerke ist, desto mehr verweilen Personen zum Anschauen. Der Geselligkeitseffekt dürfte an Silvester mit steigendem Alkoholkonsum und nicht zuletzt aufgrund der langen coronabedingten Entbehungen zu nicht erwünschten Menschenansammlungen führen. Auch wenn unerwünschte Menschenansammlungen bereits durch die SächsCoronaSchVO verboten sind, so führen die vorgenannten Effekte, unabhängig ob beabsichtigt oder nicht, zur Missachtung der Schutzregeln. Dem gilt es mit einem kombinierten Mitführ- und Abbrennverbot so entgegenzuwirken, dass die Möglichkeiten nicht erst geschaffen werden. Hierbei ist das Mitführverbot erforderlich, damit den kontrollierenden Ordnungsbehörden bereits im Vorfeld die erforderlichen Eingriffsmöglichkeiten gegeben werden. Die ledigliche Kontrolle des Abbrennverbotes führt im Falle der zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik bereits zu den unerwünschten Licht- und Knalleffekten und somit zur Gefahr der Menschenansammlungen. Dabei ist die Sanktionierung des verbotenen Abbrennens nahezu unmöglich, da angebrannte Feuerwerksbatterien, einmal angezündet, mehrere Minuten zünden können. Das Abbrennen ist unweigerlich mit dem Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen zu verbinden; das Mitführen ist insofern ein nötiger Regelungs-Annex.

Darüber hinaus sind insbesondere die Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO nicht ausreichend, um Menschenansammlungen aufgrund des Abbrennens von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie F2 oder höher zu unterbinden. Bereits derzeit sind entsprechende Vollzugsdefizite auch aufgrund der naturgemäß begrenzten Kontrollkapazitäten zu verzeichnen. Es gilt, jegliche Anreize für weitere Personenansammlungen, wie sie das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie F2 oder höher in besonderer Weise darstellen, zu unterbinden. Die Polizeidirektion Dresden gibt dazu folgende Lageeinschätzung ab:

„Die Polizeidirektion Dresden stellt täglich mehrere Verstöße gegen die Kontaktbeschränkung bzw. gegen die Ausgangsbeschränkung/-sperre im Dresdner Stadtgebiet fest. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern fördert erfahrungsgemäß die Bildung von Ansammlungen im öffentlichen Raum insbesondere an öffentlichen Plätzen. Es ist anzunehmen, dass sich auch dieses Jahr eine hohe Anzahl an Personen in der Silvesternacht zusammenfinden, um das Fest zu begehen. Traditionsgemäß wird sich vor allem im Zeitraum zwischen 23:00 Uhr und 01:00 Uhr ein Großteil der Personen in der Öffentlichkeit aufhalten und hier selbst Feuerwerkserzeugnisse abrennen bzw. sich das Feuerwerk anderer Personen ansehen. Hierbei ist zu erwarten, dass es vor allem in dicht besiedelten Stadtteilen zu Ansammlungen kommen wird. Sollte es zu größeren Ansammlungen in der Öffentlichkeit kommen, ist damit zu rechnen, dass der Mindestabstand zwischen den Personen nicht mehr eingehalten werden kann. Innerhalb dieser Ansammlungen wird erfahrungsgemäß dem Brauchtum des Beglückwünschens zum neuen Jahr nachgegangen. Dies ist meist mit engem körperlichem Kontakt zwischen den Glückwünschenden verbunden. Vermutlich wird dieses Verhalten verstärkt sein, da zu erwarten ist, dass im Vorfeld im privaten Bereich Alkohol konsumiert werden wird, da dies in der Öffentlichkeit untersagt ist.

Gegebenenfalls führen Bürger Alkohol in Rucksäcken oder ähnlichen für den Transport geeigneten Behältnissen mit sich, um auf die üblichen Silvestergewohnheiten nicht zu verzichten. Insofern kann hierbei davon ausgegangen werden, dass Personen im öffentlichen Raum verweilen werden, um zum Teil Alkohol zu konsumieren, sich in (Klein-)Gruppen zu unterhalten und so den Jahreswechsel zu feiern. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des dann nunmehr drei Wochen andauernden Lockdowns interessant, da die Dresdner Bürger nunmehr zu Silvester die Möglichkeit haben werden, die Häuslichkeit ohne die sonst gültigen Ausgangsbeschränkungen zu verlassen. Die Polizeidirektion Dresden schätzt ein, dass im gesamten Stadtgebiet Personengruppen entstehen werden. Allerdings wird den zentralen Plätzen der Dresdner Innenstadt d. h. Theaterplatz, Augustusbrücke, Neumarkt, Altmarkt und Postplatz auf Grund der Bedeutung bzw. der Gewohnheiten der Dresdner Bevölkerung in der Vergangenheit eine höhere Relevanz zugeschrieben.“

In die vorgenannte Einschätzung fließen vor allem die ergänzenden Erwägungen ein, dass pyrotechnische Gegenstände aus Vorjahren noch vorhanden und zum Abbrennen angedacht sind. Weiterhin ist die Grenznähe zum tschechischen und polnischen Raum zu bedenken. Aufgrund dort bereits greifender Lockerungen der Corona-Schutz-Maßnahmen und vor dem Hintergrund der Möglichkeit zum sogenannten „kleinen Grenzverkehr“ ohne Absonderungspflicht nach Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Aufenthaltsmöglichkeit von weniger als 12 Stunden, wenngleich hier keine Einkaufsaktivitäten zulässig sind, lassen einen Verdrängungseffekt beim Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen und Feuerwerkskörpern in angrenzende Nachbarländer erwarten. Im Gegensatz zu Deutschland ist der Erwerb von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 beispielsweise in der Tschechischen Republik ganzjährig möglich, sodass die Einfuhr nach Deutschland durch über 18jährige Personen prinzipiell ganzjährig möglich ist und in Anbetracht der Ankündigung von Verkaufsverboten bereits größtenteils vollzogen sein dürfte. Auch der Erwerb und Versand von pyrotechnischen Erzeugnissen über den Onlinehandel ist möglich. Damit wird ein alleiniges Verkaufsverbot in Deutschland als nicht ausreichend erachtet, um die mit dem Abbrennen verbundenen zusätzlichen Gefahren aber auch der sich abzeichnenden Unterminierung von Kontaktbeschränkungen entgegenzuwirken. Als folglich nötige und erforderliche Maßnahme ist im Sinne eines Gegenstücks zum Erwerb neuer pyrotechnischer Gegenstände in Deutschland die Untersagung des Mitführens und Abbrennens erforderlich. Nur durch die Gesamtheit dieser Maßnahmen steht zu erwarten, dass die erwähnten Risiken wirksam unterbunden werden.

Eine wesentliche Zielstellung der Schutzmaßnahmen ist es neben der Minimierung des persönlichen Risikos eines behandlungsbedürftigen Zustandes sowie der Einhaltung der Kontaktbeschränkungen, das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren. Dies gelingt nur durch konsequente Einhaltung der Schutzmaßnahmen und damit einer Reduktion der Infektionszahlen. Aufgrund gesammelter Erfahrungen steigt mit dem Lebensalter ab 60 das Risiko einen schweren Verlauf der Erkrankung COVID-19 zu nehmen. Vorerkrankungen begünstigen diesen Umstand noch, sodass nach Erkenntnissen des Robert Koch-Institutes in 11 % der Infektionsfälle mit einem schweren Verlauf zu rechnen ist, der einer stationären Betreuung bedarf. Davon werden 17 % einen intensivmedizinischen Behandlungsbedarf und über die Hälfte davon mit Beatmungspflicht haben.² In Deutschland sind bisher 1,5 % aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.

Angesichts der mit diesen Erkenntnissen verbundenen zu erwartenden Krankenhauseinweisungen ist die bereits bestehende Belegung maßgeblich. Zum Stand 22. Dezember 2020 waren bereits 90 % der normalstationären Betten zur Betreuung von COVID-19-Patientinnen bzw. -Patienten im Stadtgebiet belegt. Im Bereich der intensivmedizinischen Betreuung waren es 93 %. Zugrunde gelegt wurden hier bereits Aktiv- sowie Reservebetten, sodass bei fortschreitendem Infektionsgeschehen eine Überlastung der stationären Versorgung in der Landeshauptstadt Dresden mit einiger Wahrscheinlichkeit zu besorgen ist. Erste Kliniken mussten die Aufnahme von COVID-19-Patienten aufgrund erschöpfter Kapazitäten aussetzen bzw. Patientinnen und Patienten in andere Bundesländer mit noch freien Kapazitäten verlegen. Umso deutlicher sind Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen soll durch das verfügte Verbot des Abbrennens und Mitführens von pyrotechnischen Gegenständen unterbunden werden. Erfahrungswerte vergangener Jahre zeigen, dass die Notfallmedizinische Betreuung in Krankenhäusern zu Silvester um 30 % bis 50 % ansteigt, was unter anderem mit Verletzungen im Zusammenhang mit dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen stand, das wiederum unter Alkoholeinfluss stattfand. Es wird davon ausgegangen, dass 30 % bis 40 % aller Verletzungen ab Silvester 18 Uhr bis zum Nachmittag des 1. Januar eines jeden Jahres auf die missbräuchliche Anwendung von Feuerwerk zurückzuführen sind. In diesem Zusammenhang ist problematisch, dass die Verletzungen rekonstruktiv teils so aufwendig zu behandeln sind, dass Operationssäle mitunter über Stunden blockiert werden und keine zusätzlichen Eingriffe stattfinden können. Es ist daher in den vergangenen Jahren nötig gewesen, den Personalbestand in dieser Zeit zu erhöhen, was in der

² Laut einer Studie mit 10.021 Hospitalisierten aus Deutschland wurden 17 % beatmet, wobei das Risiko für eine Beatmungspflicht unter hospitalisierten Männern doppelt so hoch war wie bei Frauen. Laut dem von der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) und dem Robert Koch-Institut gemeinsam geführten DIVI-Intensivregister werden aktuell 60% der intensivmedizinisch behandelten Erkrankten beatmet (Stand 26. November 2020). In einer Sentinelerhebung von hospitalisierten COVID-19-Patienten mit schwerer akuter Atemwegserkrankung wurden 22 % der Patienten mechanisch beatmet. (vgl. dazu u. a. Karagiannidis et. al., Case characteristics, resource use, and outcomes of 10 021 patients with COVID-19 admitted to 920 German hospitals: an observational study, abrufbar unter: [https://www.thelancet.com/journals/lanres/article/PIIS2213-2600\(20\)30316-7/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanres/article/PIIS2213-2600(20)30316-7/fulltext)).

aktuellen Situation so nicht leistbar ist und die klinische Versorgung vor zusätzliche aber gleichwohl vermeidbare Herausforderungen stellt. Durch das Abbrennen und Mitführen würde ein zusätzlicher Risikofaktor geschaffen, der die Überlastung des Gesundheitswesens noch forciert. Mit Blick auf die Belastungssituation im Gesundheitswesen ist das ein nicht gangbarer Weg, werden so doch ggf. zusätzliche Krankenhauseinweisungen stattfinden, die zu einer insgesamt bestehenden Unterversorgung von Patientinnen und Patienten führen können.

Angesichts der äußerst angespannten Lage der Intensivbettenkapazitäten in Dresden, die erstmalig bereits am 16. Dezember 2020 vollständig erschöpft waren, wie aber auch der Krankenhauskapazitäten in Dresden insgesamt, ist es nicht hinnehmbar, dass diese knappen Kapazitäten für Opfer von Unfällen beim Umgang mit Feuerwerkskörpern in der Zeit um den Jahreswechsel zusätzlich benötigt werden. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass es nicht nur um die äußerst angespannte Intensivbettenkapazität geht, sondern um die seit längerer Zeit insgesamt bestehende Überlastungssituation der Krankenhäuser, aufgrund derer planbare Eingriffe bereits verschoben werden müssen, um Kapazitäten für die Behandlung von COVID19-Patienten freizulassen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, weitere Patientenanfälle durch sehr leicht vermeidbare Gefahrenquellen zu erzeugen, zumal in der betreffenden Zeit auch die Hausärzte als erste Anlaufstelle für Behandlungen leichter Verletzungen nicht verfügbar sind.

Die belasteten Kapazitäten in den Kliniken sind auch vor dem Hintergrund der Einsatzzahlen, übermittelt von der Polizeidirektion Dresden, von Bedeutung und zeigen deutlich auf, dass es, in durchaus relevanten Größenordnungen, zu unsachgemäßem Gebrauch von Pyrotechnik kommt, was wiederum für den klinischen Bereich zu einer Überlastung führen kann. Die Polizeidirektion Dresden verweist auf folgende Erfahrungen aus Vorjahren, die so bei ungehindertem Feuerwerksgebrauch auch in diesem Jahr zu erwarten wären:

„Im Recherchezeitraum 31.12.2018, 00:00 Uhr bis 01.01.2019, 24:00 Uhr wurden im Bereich der Landeshauptstadt Dresden 75 Einsätze im Zusammenhang mit Pyrotechnik im Lagezentrum der Polizeidirektion Dresden registriert. Im Recherchezeitraum 31.12.2019, 00:00 Uhr bis 01.01.2020, 24:00 Uhr wurden im Bereich der Landeshauptstadt Dresden 68 Einsätze im Zusammenhang mit Pyrotechnik im Lagezentrum der Polizeidirektion Dresden registriert. Diese Einsätze haben grundsätzlich einen Zusammenhang mit einem unsachgemäßen Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen.

Im Recherchezeitraum 31.12.2018, 00:00 Uhr bis 01.01.2019, 24:00 Uhr wurden im Bereich der Landeshauptstadt Dresden 36 Verstöße im Zusammenhang mit pyrotechnischen Erzeugnissen (z. B. Verstoß Sprengstoffgesetz, Sachbeschädigung, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, Körperverletzungsdelikte) angezeigt. Im Recherchezeitraum 31.12.2019, 00:00 Uhr bis 01.01.2020, 24:00 Uhr wurden im Bereich der Landeshauptstadt Dresden 34 Verstöße im Zusammenhang mit pyrotechnischen Erzeugnissen (z. B. Verstoß Sprengstoffgesetz, Sachbeschädigung, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, Körperverletzungsdelikte) angezeigt.“

Das Verbot nach Tenorpunkt 1. beschränkt sich auf die Zeit, innerhalb derer nach § 23 Abs. 2 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 von jedermann (außer Erlaubnis- und Befähigungsscheininhabern) überhaupt nur verwendet (abgebrannt) werden dürfen. Eine Verkürzung der Frist ist nicht möglich, da auch mit Eintreten der Dunkelheit am Abend des 1. Januar 2021 Nachholeffekte zu erwarten sind. Insbesondere reicht es als milderer Mittel nicht aus, das Abbrennen von Pyrotechnik der Kategorie F2 an den genannten Tagen nur an bestimmten definierten publikumsträchtigen Plätzen zu verbieten. Dies ist in einer Großstadt mit über 500 000 Einwohnern mit weiträumigen, stark verdichteten Gebieten nicht zur Zweckerreichung geeignet. Es würden unweigerlich Verdrängungseffekte in Gebiete eintreten, die nicht vom Verbot umfasst sind, die es ebenso zu vermeiden gilt. Die Abwendung der Gefahr einer Überbeanspruchung der Krankenhauskapazitäten kann nur durch ein stadtweit geltendes Mitführungs- und Verwendungsverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 und höher und damit der Vermeidung von Unfällen mit derartigen Gegenständen im gesamten Stadtgebiet erreicht werden.

Die ergriffenen Maßnahmen sind in Abwägung der Rechtsgüter der Freiheit des Einzelnen und der Gesundheit geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck der SächsCoronaSchVO, nämlich die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zum Gesundheitsschutz des Einzelnen aber auch zum Schutz des Gesundheitssystems vor Überforderung und damit einhergehender Entstehung der Versorgungsknappheit medizinischer Leistungen, zu erfüllen. Die Freiheit des Einzelnen muss im beschriebenen Umfang hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten.

Im Übrigen:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweis:

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Dresden, 28. Dezember 2020

(Siegel)

Dirk Hilbert